

Empfangsbekanntnis

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):  
IV/F 43.2-0312/12 Gen 22/2013

**Akzo Nobel Industrial Chemicals GmbH,**  
gesetzlich vertreten durch die  
Geschäftsführer: Frau Elisabeth Deelen,  
Herr Jürgen C. Baune und Herr Erhard Leistner  
Hauptstraße 47  
49479 Ibbenbüren

Bearbeiter/in: Frau Dr. Jordan  
Durchwahl: 069 27 14 4938

Datum: 16. Mai 2014

vertreten durch:  
Herrn Dr. Noichl als  
Zustellungsbevollmächtigten  
Infraserv GmbH & Co. Höchst KG  
Operations IPH  
Umwelt, Sicherheit, Gesundheit  
Industriepark Höchst  
65926 Frankfurt am Main

**G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d**

I.

Auf Antrag vom 26. Juli 2013 wird der

**Akzo Nobel Industrial Chemicals GmbH, Industriepark Höchst,**  
vertreten durch Infraserv GmbH & Co. Höchst KG Operations IPH, Umwelt, Sicherheit,  
Gesundheit, IP Höchst,

nach § 16 BImSchG die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in:	Frankfurt am Main
Grundbuch Gemarkung:	Höchst
Flur:	23
Flurstück:	1/54 (vormals 1/33, 1/39, 1/45, 1/49, 1/52)
Gebäude:	C503

die bestehende Anlage **Methan-Kreislaufchlorierung, Geb. C509 ff**, um eine Syntheseanlage **HCl-Synthese in C503** zu erweitern und die so geänderte Anlage zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter **Abschnitt IV** dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in **Abschnitt V** festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Erzeugung von Salzsäure und Chlorwasserstoff sowie Wasserdampf in der Betriebseinheit HCl-Synthese. In der Betriebseinheit sollen bis zu **41.000 t/a Chlor** und ca. **1.250 t/a Wasserstoff** verarbeitet werden. Im Falle der Betriebsweise mit maximaler Salzsäuremenge können **15.800 t/a HCl-Gas** und rd. **100.000 t/a Salzsäure (35%)** hergestellt werden.

In der Betriebsweise mit maximaler HCl-Gas-Menge können **40.050 t/a HCl-Gas** und **10.600 t/a Salzsäure (35%)** hergestellt werden.

Je nach Bedarf kann im Prozess anfallende 20%ige Salzsäure als Verkaufsware ausgeschleust werden.

Zusätzlich werden bis zu **26,3 kt/a an Dampf** für das betriebseigene 6 bar-Dampfnetz erzeugt.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

## **II. Maßgebliches BVT-Merkblatt**

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt:

- Large Volume Inorganic Chemicals Ammonia, Acids and Fertilisers

(BREF-Documents: <http://eippcb.jrc.ec.europa.eu/reference/>)

## **III. Eingeschlossene Entscheidungen**

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um die:

- Abweichungen nach § 63 Abs. 1 HBO von bauordnungsrechtlichen Vorschriften wird in folgendem Umfang zugestimmt:

Abweichung von § 13 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 1.1 HBO für die neu zu errichtende Tragkonstruktion in der Anlage C 509:

erforderlich: F30-B

beantragt: F0

zugelassen: F0

- die wasserrechtliche Anzeigebestätigung für
  - die HBV-Anlage HBV01-Q01-C503 (HCl-Synthese, Gefährdungsstufe B),
  - die Rohrleitungsanlage R 2349.00 (zur Beförderung von Salzsäure, Gefährdungsstufe B),
  - die Änderung der Rohrleitungsanlage R 3011.00 00 (Gefährdungsstufe C, für Salzsäure 20%; neue Anschlüsse an die HCl-Synthese HBV01-Q01-C533 und an die Lageranlage L-84B11-Q01-C505).
  - die Änderung Rohrleitungsanlage R 1381.00 (Gefährdungsstufe B; für Starksäure; Verlängerung um 30 m zur Anbindung an die Lageranlage L-84B11-Q01-C505, sowie Anbindung an die HCl-Synthese).

#### IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Der Antrag vom 26. Juli 2013 sowie

- Vervollständigte Antragsunterlagen vom 01. Okt. 2013 sowie nachgereichte Kapitel 3, 5 und 14 vom 08. Okt. 2013 ;
- Nachtrag des Kapitels 17 vom 22. Jan. 2014 zur Einbeziehung eines fortgeschritteneren Planungsstands (*revidiertes Kap. 17 gegen vorhandenes Kap. 17 austauschen*);
- Aktualisiertes Inhaltsverzeichnis, nachgereicht mit Schreiben vom 20. Febr. 2014;
- Das Gutachten zum projektbezogenen Sicherheitsbericht (Auftrags-Nummer CSL-12-0913) der Consilab, Gesellschaft für Anlagensicherheit mbH, vom 20. Febr. 2014 ;
- am 26. Febr. 2014 übermittelte Austauschseiten S. 17-11 und 17-20 mit Stand vom 24.02.2014 mit Korrektur der Gefährdungsstufe von falsch B zu richtig C und zur besseren Erläuterung der Anbindungspunkte der R 2953.00 (*in revidiertem Kap. 17 auszutauschen*);
- am 29. April 2014 übermittelte Austauschseiten mit 'Stand 14.04.2014' zur ...

<b>Seite/n</b> <i>(in den jeweiligen Kapiteln auszutauschen)</i>	...Korrektur der Explosionsgruppe von Wasserstoff von 'IIA' in korrekt 'IIC'	...Korrektur von Rundungsfehlern und zur Anpassung an den fortgeschrittenen Detailplanungsstand:
1-3,		X
3-8, 3-9,		X
6-11, 6-12, 6-29, 6-30,		X
7-3 bis 7-7,		X
7-17,	X (Stoffdatentabelle)	
10-1 bis 10-6,		X
14-24,		X
16-6,	X (Tabelle)	
Anhang: Übersicht über Zeichnungen und Pläne,	X	X

Mengen-/Blockschema Zchn.-Nr. 4X2003-027477-0B01A (Max. Salzsäureprod.),		X
Mengen-/Blockschema Zchn.-Nr. 4X2003-027477-0B02A (Max. HCl-Gas-Prod.)		X
Aufstellungsplan Zchn.-Nr. 4X2000-027447-0B11A	X (Ex-Zonenbereiche für C 503)	
Aufstellungsplan mit Zchn.-Nr. 4X2000-027447-0B12A	X (Ex-Zonenbereiche für C 516 Ost)	

- Gutachterlicher Nachtrag der Consilab, Gesellschaft für Anlagensicherheit mbH, vom 05. Mai 2014 (Auftrags-Nummer CSL-12-0913-1) zum fortgeschrittenen Planungsstand gemäß Schreiben der Antragstellerin vom 29. April 2014, erhalten mit Anschreiben der Infraser vom 8. Mai 2014).

sowie

Antragsunterlagen gemäß folgendem Inhaltsverzeichnis.

<b>1</b>	<b>Allgemeine Angaben</b>	<b>1-1</b>
	Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	1-1
	Zusätzliche Angaben zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG	1-6
	Formular 1/2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	1-7
<b>2</b>	<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>2-1</b>
	<b>Kurzbeschreibung zum Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG</b>	<b>3-1</b>
<b>3</b>	<b>Kurzdarstellung der Projekts</b>	<b>3-2</b>
3.1	Überblick über die Anlage, Einordnung des Projekts	3-2
3.1.1	Genehmigungsantrag	3-2
3.1.2	Geplante Erweiterung, Einordnung des Projektes	3-2
3.1.3	Allgemeines, Überblick über die Anlage	3-3
3.1.4	Gebäudenutzung der Anlage, verfahrenstechnische Einrichtungen	3-4
3.1.5	Genehmigungssituation	3-5
3.1.6	Beschreibung des Vorhabens (geplante Änderungen)	3-7
3.2	Örtliche Lage	3-10
3.3	Kurzbeschreibung des Verfahrens	3-11
3.3.1	Zweck der Anlage	3-11
3.3.2	Wasserstoffversorgung	3-12
3.3.3	Reaktionen	3-12
3.3.4	Absorption und Desorption	3-13
3.3.5	Dampfgewinnung	3-13
3.3.6	Betriebseinheiten	3-14
3.3.7	Betriebsmittel, Energien	3-16
3.4	Auswirkungen der Anlage auf die Schutzgüter des BImSchG	3-17
3.4.1	Abwasser	3-17
3.4.2	Abfälle	3-19
3.4.3	Luftreinhaltung (Emissionen)	3-20
3.4.4	Lärm, Schallemissionen	3-22
3.4.5	Energiebedarf, Effizienz	3-24
3.5	Zusammenfassung der Umweltauswirkungen	3-25

3.6	Anlagensicherheit	3-26
3.6.1	Anwendung der 12.BImSchV, Sicherheitsbericht	3-26
3.6.2	Projektbezogener Sicherheitsbericht – Angaben zur Anlagensicherheit	3-26
3.6.3	Zusammenfassung zum projektbezogenen Sicherheitsbericht	3-27
3.7	Umweltverträglichkeitsprüfung	3-30
3.8	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	3-30
<b>4</b>	<b>Inhaltsdarstellung der betriebsgeheimen Unterlagen</b>	<b>4-1</b>
<b>5</b>	<b>Standort und Umgebung der Anlage</b>	<b>5-1</b>
5.1	Allgemeines	5-1
5.2	Gebäude der Anlage Methan-Kreislaufchlorierung und deren Nutzung	5-3
5.3	Umgebung der Anlage Methan-Kreislaufchlorierung	5-4
5.4	Naturbedingte Ereignisse oder Zustände, Sonstiges	5-7
<b>6</b>	<b>Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung</b>	<b>6-1</b>
6.1	Genehmigungsantrag	6-1
6.2	Geplante Erweiterung, Einordnung des Projektes	6-1
6.3	Allgemeines, Überblick über die Anlage	6-3
6.3.1	Gebäudenutzung der Anlage, verfahrenstechnische Einrichtungen	6-4
6.3.2	Genehmigungssituation	6-5
6.3.3	Beschreibung der Gesamtanlage, Formular 6/1 Betriebseinheiten	6-7
6.4	Beschreibung der geplanten Änderungen	6-10
6.4.1	Produktionslinien der Methan-Kreislaufchlorierung	6-10
6.4.2	Kurzbeschreibung der neuen Betriebseinheit HCI-Synthese	6-10
6.4.3	Umfang der Änderungen, Zweck	6-11
6.4.4	Produktionsmengen, Mengen-Blockschema	6-11
6.4.5	Sonstige Änderungen	6-12
6.5	Verfahrensbeschreibung	6-13
6.5.1	Zweck der Anlage	6-13
6.5.2	Reaktionen	6-13
6.5.3	Prinzip der Absorption und Desorption	6-14
6.5.4	Wasserstoffversorgung	6-14
6.5.5	Salzsäuresynthese	6-15
6.5.6	Behälter für Salzsäure 09B01 und 09B02	6-20
6.5.7	Salzsäure für externe Abnehmer	6-20
6.5.8	Prinzip der Dampfgewinnung	6-21
6.5.9	Sonstige Sicherheitseinrichtungen	6-22
6.6	Energie- und Hilfsmedierversorgung	6-24
6.6.1	Elektrische Energie, Eigen- und Fremdstrom	6-24
6.6.2	Dampf-Versorgungsnetze im Industriepark Höchst	6-24
6.6.3	Kühlwasser	6-25
6.6.4	Meß-, Steuer- und Regelluft (MSR-Luft)	6-25
6.6.5	Stickstoff	6-25
6.6.6	Vollentsalztes Wasser	6-26
6.6.7	Trinkwasser	6-26
6.6.8	Löschwasser	6-26
6.7	Betriebsbeschreibung	6-27
6.7.1	Personalausstattung	6-27
6.7.2	Betriebsorganisation	6-27
6.8	Apparateaufstellung, Apparatebeschreibung	6-28
6.8.1	Aufstellung in C 503 und C 516 Ost	6-28
6.8.2	Apparatedaten	6-28

<b>7</b>	<b>Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten</b>	<b>7-1</b>
7.1	Zusammenstellung der verwendeten Stoffe und ihrer Komponenten	7-1
	Formulare 7/1, 7/2, 7/3 und 7/4	7-3
7.2	Mengenbilanz, bezogen auf die Betriebsstunde	7-9
7.3	Maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen im bestimmungsgemäßen Betrieb, Formular 7/5	7-9
7.4	Angaben zu den verwendeten Stoffen (Stoffdaten, Formular 7/6)	7-11

<b>8</b>	<b>Luftreinhaltung</b>	<b>8-1</b>
8.1	Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung	8-1
8.1.1	Emissionsquellen und Emissionen	8-1
8.1.2	Maßnahmen zur Reduzierung von Emissionen	8-1
8.1.3	Emissionen im Rahmen des beantragten Projektes	8-1
8.1.4	Emissionsquellen und Emissionen von Luftverunreinigungen, (Formular 8/1)	8-4
8.1.5	Minderung diffuser Emissionen (flüssige organische Stoffe, TA Luft 5.2.6)	8-8
8.2	Abgasreinigungseinrichtungen	8-9
8.2.1	Funktionsweise HCl-Synthese	8-9
8.2.2	Abgaswäscher 09K01 und 09K02	8-10
8.2.3	Formular 8/2: Abgasreinigungseinrichtung	8-12
8.3	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen	8-13

<b>9</b>	<b>Abfallvermeidung und Entsorgung</b>	<b>9-1</b>
9.1	Allgemeines	9-1
9.2	Abfälle der Betriebseinheit HCl-Synthese (BE 16)	9-2
9.2.1	Kurzbeschreibung der Abfälle	9-2
9.2.2	Tabellarische Auflistung (Formular 9/1-9/2)	9-4
9.3	Abwasser	9-5
9.4	Zusammenfassung der Umweltauswirkungen	9-6

<b>10</b>	<b>Abwasserentsorgung</b>	<b>10-1</b>
10.1	Allgemeines	10-1
10.2	Abwasserbehandlung	10-2
10.2.1	Beantragtes Projekt	10-2
10.2.2	Indirekteinleitung in eine private Abwasserbehandlungsanlage, Freistellung nach §59 (1) WHG	10-2
10.3	Beschreibung der Abwasserströme	10-3
10.3.1	Produktionsabwasser der bestehenden Anlage	10-3
10.3.2	Betriebseigene Abwasserbehandlungsanlage BE 8 (Abwasserstrippung C 509)	10-3
10.3.3	Produktionsabwasser der HCl-Synthese	10-4
10.3.4	Spritz- und Reinigungsabwasser	10-4
10.3.5	Regenwasser aus Auffangwannen	10-5
10.3.6	Sanitärabwasser	10-5
10.3.7	Rückkühlwasser	10-5
10.3.8	Sonstiges	10-5
10.4	Zusammenfassung	10-6

<b>11</b>	<b>Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen</b>	<b>11-1</b>
-----------	---	-------------

<b>12</b>	<b>Sparsame und effiziente Energienutzung</b>	<b>12-1</b>
12.1	Nutzung der Reaktionswärme	12-1
12.2	Abwärmennutzung, Wärmerückgewinnung	12-2

<b>13</b>	<b>Schutz vor Lärm, Schall-Immissionsschutz, Schallimmissionsprognose</b>	<b>13-1</b>
13.1	Kurzbeschreibung des Projekts	13-1
13.2	Anlagenbeschreibung	13-1
13.2.1	HCl-Synthese-Einheit	13-1
13.2.2	Wasserstoffversorgung/-verdichtung	13-2
13.3	Schall-Immissionsschutz für relevante Immissionsorte	13-2
13.3.1	Schallausbreitungsberechnungen für die zu erwartenden Schallimmissionen	13-2
13.3.2	Lageplan für die betrachteten Immissionsorte	13-3
13.3.3	Schallimmissionen am maßgeblichen Immissionsort „Bielefelder Straße 85-91“	13-4
13.3.4	Schallimmissionen am nächst gelegenen und gleichzeitig nächst maßgeblichen Immissionsort „Starenweg 1“	13-4
13.3.5	Schallimmissionen am zusätzlich betrachteten neuen Immissionsort „Hortensienring 11-13“	13-5
13.3.6	Zusammenfassung	13-6
13.4	Immissionsschutz innerhalb des Industrieparks Höchst	13-6
13.5	Spitzenpegelprüfung	13-6
13.6	Hinweise	13-6
13.7	Arbeitsschutz	13-6
13.8	Montage- und Bautätigkeiten und deren Schallauswirkungen	13-7
	<b>Anhang im Kap. 13: Schallimmissionsberechnungen</b>	<b>13-7</b>
	für die Immissionsorte Bielefelder Straße 85-91 (Dokument 13027_V01) und Starenweg 1 (Dokument 13027_V02)	

<b>14</b>	<b>Anlagensicherheit – Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer</b>	<b>14-1</b>
14.1	Anwendung der Störfallverordnung- 12. BImSchV	14-1
	Formular 14/1: Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 2 StörfallIV (Störfall- Stoffe) in der beantragten Anlage	14-3
	Formular 14/2: Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 2 StörfallIV (Störfall- Stoffe) im Betriebsbereich	14-4
14.2	Projektbezogener Sicherheitsbericht - Angaben zur Anlagensicherheit	14-5
14.2.1	Managementkonzept und Betriebsorganisation	14-5
14.2.2	Umfeld des Betriebsbereiches	14-6
14.2.3	Beschreibung der Anlage	14-6
14.2.4	Ermittlung/Analyse der Risiken von Störfällen, Mittel zur Verhinderung	14-23
14.2.5	Schutz- und Notfallmaßnahmen zur Begrenzung von Unfallfolgen	14-46
14.2.6	Gesamtzusammenfassung	14-50
	<u>Anhang im Kapitel 14: zu Abschnitt 14.2.4.1.2,</u> Tabelle „Beschreibung der betrieblichen Gefahrenquellen“	

<b>15</b>	<b>Arbeitsschutz (Arbeitsschutzgesetz, ArbeitsstättenV, GefahrstoffV u.a.)</b>	<b>15-1</b>
15.1	Betriebsbeschreibung und Arbeitsstättenverordnung Formulare 15/1	15-1
15.1.1	Betriebszeiten	15-1
15.1.2	Personalausstattung	15-1
15.1.3	Betriebsorganisation	15-2
15.1.4	Informationsfluß	15-2
15.1.5	Arbeitsstättenverordnung	15-3
15.1.6	Formular 15/1 zur Arbeitsstättenverordnung	15-4
15.2	GefahrstoffV, Technische Regeln für Gefahrstoffe, stoffbezogene Unfallverhütungs- vorschriften, Merkblätter, Richtlinien, Produktsicherheitsgesetz, Formular 15/2	15-7
15.2.1	Begründung für die Stoffauswahl	15-7
15.2.2	Rangfolge der Schutzmaßnahmen	15-7

15.2.3	Einhaltung der Technischen Regeln für Gefahrstoffe	15-8
15.2.4	Persönlicher Körperschutz	15-9
15.2.5	Erste Hilfe-Einrichtungen	15-10
15.2.6	Technische Arbeitsmittel	15-11
15.2.7	Formulare 15/2 u. 15/3: GefStoffV, ProdSG/BetrSichV, Arbeitsschutzvorschriften	15-12
<b>15.3</b>	<b>Maßnahmen zum Arbeitsschutz bei Betriebsstörungen</b>	<b>15-15</b>
15.3.1	Kommunikationssystem	15-15
15.3.2	Betrieblicher Alarmplan	15-15
15.3.3	Weitere Maßnahmen bei Schadensereignissen größeren Ausmaßes	15-16
<b>15.4</b>	<b>Organisatorische Arbeitsschutzmaßnahmen, Notfallvorsorge</b>	<b>15-18</b>
15.4.1	Betriebsanweisungen, Kennzeichnungen	15-18
15.4.2	Schulung der Betriebsangehörigen	15-19
15.4.3	Einweisung von Fremdfirmenmitarbeitern	15-20
15.4.4	Dokumentation über die Übermittlung von Sicherheitsinformationen	15-21
15.4.5	Weitere organisatorische Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeitsschutzes	15-22

<b>16</b>	<b>Brandschutz,</b>	<b>16-1</b>
16.1	Allgemeines	16-1
16.2	Konstruktive Merkmale zur Auslegung der Anlagenteile/Baubeschreibung	16-2
16.2.1	Aufstellung der HCl-Syntheseeinheit in C 503	16-2
16.2.2	Aufstellung des Wasserstoffverdichters C 516 Ost	16-3
16.2.3	Brandschutzkonzept / Brandschutztechnische Stellungnahme	16-4
16.2.4	Sonstige Anlagen/Gebäude	16-4
16.3	Flucht und Rettungswege	16-5
16.4	Brandbekämpfungsabschnitte	16-5
16.5	Schutzzonen	16-5
16.5.1	Allgemeines	16-5
16.5.2	Projektbezogene Änderungen	16-5
16.5.3	Übersicht der Schutzzonen in der Gesamtanlage	16-6
16.6	Maßnahmen gegen das Entstehen von Bränden	16-7
16.7	Formulare 16/1.1 bis 16/1.4	16-8

<b>17</b>	<b>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 62 Abs.-I WHG)</b>	<b>17-1</b>
	Formulare 17/1	17-3
	Erläuterungsbericht	17-7
17.1.	Allgemeines	17-7
17.1.1	Stillgelegte VAWS-Anlagen	17-7
17.1.2	Bestehende und nicht geänderte VAWS-Anlagen	17-7
17.1.3	Bestehende und geänderte VAWS-Anlagen	17-8
17.1.4	Bestehende und wesentlich geänderte VAWS-Anlagen	17-8
17.1.5	Neue VAWS-Anlagen	17-8
17.2.	Bodenuntersuchungen	17-9
17.3.	Eignungsfeststellung	17-9
17.4.	Stoffbeschreibung	17-9
17.5.	Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten	17-9
17.5.1	Anlagen zum Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten	17-9
17.5.2	Anlagen zum Abfüllen wassergefährdender Flüssigkeiten	17-10
17.5.3	Umschlagplätze für Flüssigkeiten	17-10
17.6.	Lagern, Abfüllen und Umschlagen fester Stoffe	17-10
17.6.1	Lagern fester Stoffe	17-10
17.6.2	Anlagen zum Abfüllen fester Stoffe	17-10
17.6.3	Anlagen zum Umschlagen fester Stoffe	17-10
17.7.	Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Gase	17-10
17.7.1	Anlagen zum Lagern wassergefährdender Gase	17-10

17.7.2	Anlagen zum Abfüllen wassergefährdender Gase	17-10
17.7.3	Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Gase	17-10
17.8.	Rohrleitungen, Schläuche, Armaturen und Pumpen	17-11
17.8.1	Nicht wesentliche Änderungen von bestehenden Rohrleitungen	17-11
17.8.2	Wesentliche Änderungen von bestehenden Rohrleitungen	17-12
17.8.3	Neue Rohrleitungsanlagen	17-23
17.9.	Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe	17-28
17.10.	Löschwasserrückhaltung	17-35
	Inhaltsverzeichnis der Anhänge zum Kapitel 17	17-37
	<b>Anhang 1 im Kapitel 17:</b>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundrisszeichnung Auffangraum Q01-C503 mit Auffangraumberechnung, Zchn.-Nr. 4X2000-000060-0000</li> <li>- Verlaufsplan der VAWS-Rohrleitungen: R 2349.00 für HCl-Gas, Zchn.-Nr. 4X2003-027478-0B01B</li> <li>- Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung der Beschichtung „Stellagen UAS-Dichtschicht“ für Q01-C503</li> </ul>	

<b>18</b>	<b>Bauantrag/Bauvorlagen, Formulare der Bauaufsichtsbehörde</b>	<b>18</b>												
	<b>1. Unterlagen zum Bauvorhaben</b>													
	1.1 Bauantragsformular mit Anlage Bauvorlagenberechtigung, Vollmacht und Handelsregisterauszug 1.2 Antrag für Abweichungen für Gebäude C 503 1.3 Stellplatzbedarf 1.4 Brandschutzkonzept für Gebäude C 503 1.5 Brandschutzkonzept für Gebäude C 516 1.6 Baubeschreibung allg. für Gebäude C 503 mit Anl. über Aussage zur StörfallIV und Land-use-planning 1.7 Baubeschreibung allg. für Gebäude C 516 1.8 Angabe der Baukosten für Gebäude Geb. C 503 1.9 Angabe der Baukosten für Gebäude Geb. C 516 1.10 Lageplan 1.11 Freiflächenplan													
	1.12 Projektzeichnungen für Gebäude C 503 <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 5%;"></th> <th style="width: 60%;">Planinhalt</th> <th style="width: 20%;">Zeichnungsnummer</th> <th style="width: 15%;">Index</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">1</td> <td>Grundrisse und Schnitte</td> <td>4X2000-027531-0B01</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">2</td> <td>Ansichten</td> <td>4X2000-027532-0B01</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		Planinhalt	Zeichnungsnummer	Index	1	Grundrisse und Schnitte	4X2000-027531-0B01		2	Ansichten	4X2000-027532-0B01		
	Planinhalt	Zeichnungsnummer	Index											
1	Grundrisse und Schnitte	4X2000-027531-0B01												
2	Ansichten	4X2000-027532-0B01												
	1.13 Projektzeichnung für Gebäude C 516 <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 5%;"></th> <th style="width: 60%;">Planinhalt</th> <th style="width: 20%;">Zeichnungsnummer</th> <th style="width: 15%;">Index</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">1</td> <td>Grundriss, Ansichten und Schnitt für: Errichtung Gebäude für Wasserstoffverdichtung</td> <td>4X2000-027537-0B01</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		Planinhalt	Zeichnungsnummer	Index	1	Grundriss, Ansichten und Schnitt für: Errichtung Gebäude für Wasserstoffverdichtung	4X2000-027537-0B01						
	Planinhalt	Zeichnungsnummer	Index											
1	Grundriss, Ansichten und Schnitt für: Errichtung Gebäude für Wasserstoffverdichtung	4X2000-027537-0B01												
	1.14 Kurzbewertung der Altlastensituation													

<b>19</b>	<b>Unterlagen für sonstige Konzessionen</b>	<b>19-1</b>
19.1	Einschluss weiterer Genehmigungen bzw. Erlaubnisse	19-1
19.1.1	Baugenehmigung zum Antrag der Baumaßnahmen gemäß § 60 HBO	19-1
19.1.2	Wasserrechtliche Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG sowie Anzeigen nach	19-1

§ 41 HWG		
19.2	Freistellung von der Erlaubnisbedürftigkeit nach § 13 BetrSichV	19-2

<b>20</b>	<b>Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung</b>	<b>20-1</b>
	Formular zum UVPG: „Feststellung der UVP-Pflicht“	20-1
20.1	Merkmale des Vorhabens	20-4
20.2	Zusammenfassung	20-10

<b>21</b>	<b>Maßnahmen nach der Betriebseinstellung</b>	<b>21-1</b>
21.1	Allgemeines	21-1
21.2	Maßnahmen bei der Anlagenstilllegung	21-1
21.3	Zusammenfassung	21-3

<b>Anhang</b>		
	Übersicht der Zeichnungen und Pläne	

Anhang	Bezeichnung	Zchn._Nr.
<b>1</b>	<b>Übersichtspläne</b>	
	Regionaler Flächennutzungsplan der Umgebung	01_7100_01692_0
	Topographische Karte, Standort und Umgebung des Industrieparks Höchst	01USG0_000888_0B02D
	Industriepark Höchst – Übersichtsplan	01USG1_0000888_0B05H
	Übersichtsplan der Methanchlorierung mit Ex-/Gefahrenbereichen	4X2000_027447_0B13
<b>2</b>	<b>Blockfließbilder HCl Synthese</b>	
	Block-/Mengenschema der Betriebseinheit 16 Variante I, maximale Salzsäure-Menge	4X2003_027477_0B01-A
	Block-/Mengenschema der Betriebseinheit 16 Variante II, maximale HCl-Gas-Menge	4X2003_027477_0B02-A
<b>3</b>	<b>Verfahrensfließbilder zur HCl Synthese</b>	
	Anbindung der Chlorleitung in C 507 (BE 02 Reaktion)	4X2000_027521_0B01
	HCl Synthese mit Wasserstoffverdichtung (BE 16 neu)	4X2000_027447_0B01 A
<b>4</b>	<b>Rohrleitungsplan der Wasserstoffversorgung<sup>1</sup></b>	
	Verlaufsplan der Wasserstoffversorgung vom ISH-Netz nach C 516 und C 503	Nr.: 4X2002_027501_0B01
	<b>Emissionsquellenplan</b>	siehe Aufstellungsplan C 503
<b>5</b>	<b>Aufstellungspläne mit Ex-Zonen / Gefahrenbereichen</b>	
	Aufstellungsplan C 516 Ost	4X2000_027447_0B11 A
	Aufstellungsplan C 503	4X2000_027447_0B12 A

<sup>1</sup> Rohrleitungsplan der selbständigen VAWS-Rohrleitungen siehe Kapitel 17.

## V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

### 1. Allgemeines

#### 1.1 (Inhaltsbestimmung)

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im **Abschnitt IV** genannten Unterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.2

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.3

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weiter gehenden Maßnahmen gefordert werden.

#### Termine

1.4

Die Genehmigung erlischt, wenn die HCl-Synthese-Anlage nicht innerhalb von zwei Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides in Betrieb genommen wird.

Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

1.5

Zwei Wochen vor Inbetriebnahme sind der zuständigen Genehmigungsbehörde folgende Unterlagen/ Informationen vorzulegen:

- Der Termin der Inbetriebnahme
- Die Mitteilung des Betreibers nach § 52 b BImSchG für Personen- und Kapitalgesellschaften, soweit diese von den Angaben in den Antragsunterlagen abweichen

#### Allgemeines zum Anlagenbetrieb

1.6

Der Betreiber der Anlage hat bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten, soweit er hierzu nicht bereits nach § 4 des Umweltschadengesetzes oder nach § 19 der Störfall-Verordnung verpflichtet ist (§ 31 Abs.4 BImSchG).

1.7

Das Bedienungspersonal ist mit Arbeitsaufnahme sowie mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen zu unterrichten. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren.

1.8

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend sein.

1.9

Über den Betrieb der Anlage sind Aufzeichnungen zu führen.

## **2. Immissionsschutz**

### Emissionsbegrenzungen, Messungen

#### 2.1

Für die Emissionsquelle C503 E1A werden folgende Massenkonzentrationen für die aufgeführten Stoffe als Emissionsbegrenzungen festgelegt:

- Chlor: 3 mg/m<sup>3</sup>
- Chlorwasserstoff: 30 mg/m<sup>3</sup>

#### 2.2

Die Grenzwerte beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273 K, 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

#### 2.3

Zur Feststellung, ob die unter **Nebenbestimmung 2.1** des Bescheides aufgeführten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden sind frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme des hiermit genehmigten Anlagenteils Messungen von einer Messstelle durchführen zu lassen, die gemäß § 26 BImSchG bekannt gegeben ist.

#### 2.4

Für jeden in **Nebenbestimmung 2.1** aufgeführten Stoff sollen mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchgeführt werden.

#### 2.5

Das Ergebnis der Einzelmessungen ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

#### 2.6

Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, bei der Erstellung des Messberichtes den vom Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie zur Verfügung gestellten Mustermessbericht zu verwenden.

#### 2.7

Die nach § 26 BImSchG bekanntgegebene Stelle ist zu verpflichten, unverzüglich zwei Ausfertigungen des Messberichtes der zuständigen Überwachungsbehörde direkt zu übersenden.

#### 2.8

Die Messungen gemäß **Nebenbestimmung 2.1** sind im Abstand von 3 Jahren zu wiederholen.

#### 2.9

Zur Durchführung der unter **Nebenbestimmung 2.3** des Bescheides aufgeführten Messungen sind die erforderlichen Messplätze und Messstrecken nach Nr. 5.3.1 TA Luft vorzusehen. Deren Beschaffenheit muss repräsentative, messtechnisch einwandfreie und gefahrlose Emissionsmessungen gewährleisten. Die Vorgaben der Richtlinie DIN EN 15259 (Anforderungen an Messplätze und Messstellen) sind zu beachten.

## 2.10

Abluft- bzw. Abgasreinigungsanlagen sind ausreichend zu warten. Über den Ausfall, über Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen an Abgasreinigungsanlagen ist Buch zu führen (Dauer, Beginn, Ende). Die Aufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren.

## 2.11

Produktionsprozesse, bei denen luftfremde Stoffe emittiert werden, dürfen nicht begonnen werden, wenn die zugehörigen Luftreinhalteanlagen ausgefallen sind. Bei Ausfall der Luftreinhalteanlagen während des Betriebes sind die zugehörigen Produktionsprozesse so schnell wie möglich zu beenden oder zu unterbrechen. Die Beschäftigten sind entsprechend anzuweisen.

## **3. Lärmschutz**

### 3.1

Die in Kapitel 13 der Antragsunterlagen einschließlich der Immissionsberechnung 13027\_V01/V02 vom 24.05.2013 zugrunde gelegten Ausgangswerte (wie z. B. Schallleistungspegel) und Randbedingungen, sowie die an den untersuchten Immissionsorten ermittelten Schallimmissionen sind einzuhalten. Die in den Berechnungen genannten Schallminderungsmaßnahmen (Schallkapselung des Wasserstoffverdichters, Schallschutzkapsel des Brenners, geräuscharme Motorlüfter der Pumpen) sind umzusetzen.

Bei Abweichungen ist der Nachweis zu erbringen, dass der Stand der Technik zur Lärminderung (Nr. 2.5 TA der Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)) sowie die ermittelten und angegebenen Immissionsrichtwertanteile an den jeweiligen Immissionsorten auch dann eingehalten werden.

### 3.2

Spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind Geräuschimmissionsmessungen auf Kosten der Betreiberin von einer nach § 26 BImSchG bekanntgemachten Messstelle durchführen zu lassen.

Falls wegen der örtlichen Gegebenheiten (z.B. hoher Fremdgeräuschpegel an den Immissionsorten) die Durchführung von Immissionsmessungen an den Immissionsorten nicht sinnvoll erscheint, sind Ersatzmessungen nach A.3.4 des Anhangs der TA-Lärm durchzuführen. Es ist der jeweilige Beurteilungspegel für die Zusatzbelastung der Methan-Kreislaufchlorierung während der Nachtzeit an den Immissionsorten zu ermitteln.

Umfang, Immissionsaufpunkte und ggf. die anzuwendenden Verfahren der Ersatzmessungen sind in jedem Fall mit dem Dezernat IV/F 43.1, abzustimmen.

### 3.3

Bei der Ermittlung der Geräuschimmissionen sind die Vorschriften A.1 und A.3 des Anhangs der TA Lärm zu beachten.

Ein Messabschlag nach Nr. 6.9 TA Lärm darf von dem ermittelten Beurteilungspegel nicht vorgenommen werden.

### 3.4

Die Geräuschimmissionsmessungen bzw. die Emissionsmessungen zur Bestimmung der Schalleistungspegel der Anlagen sowie die Berechnungen zur Ermittlung der Beurteilungspegel sind in einem Bericht darzustellen. Der Bericht muss den Maßgaben unter A.3.5 des Anhangs zur TA Lärm entsprechen.

Zwei Ausfertigungen des Berichts sind spätestens 2 Monate nach erfolgter Messung dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt Dezernat IV/F 43.1 - Immissionsschutz - zu übersenden.

### 3.5

Es ist nicht zulässig, für Messungen den Sachverständigen zu beauftragen, der bereits Gutachten bzw. Prognosen für die betreffenden Antragsunterlagen erstellt hat oder während der Bauphase beratend tätig war. Die Messungen dürfen auch nicht von Sachverständigen durchgeführt werden, die für den Betreiber z.B. als Immissionsschutzbeauftragter tätig sind oder waren.

Eine Liste mit bekanntgegebenen Sachverständigen für Schallschutz kann unter [www.hlug.de](http://www.hlug.de) eingesehen werden.

## **4. Sicherheit (Störfall-Verordnung)**

### 4.1

Zur Gewährleistung der Sicherheit während der Durchführung der Änderungen ist ein Sicherheitskoordinator zu bestimmen, der bereits für die Planung wie auch für die Ausführungsphase der Arbeiten bestellt wird.

Ein Koordinierungsplan (in Anlehnung an die Regeln für Arbeitsschutz auf Baustellen, RAB 31) ist zu erstellen und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

### 4.2

Die Berstscheibenüberwachung an der Berstscheibe des Reaktors 09D01 ist als MSR-Schutzeinrichtung (EzA) einzustufen und entsprechend auszugestalten (S1 des Gutachtens der consilab vom 20. Febr. 2014).

### 4.3

Der Auslass C501-E1A ist so auszuführen, dass auch ein längerer Dauerbrand evt. austretenden Wasserstoffs nicht zu einer Beschädigung des Auslasses bzw. einer sicherheitstechnisch kritischen Situation führt (S2 des Gutachtens).

### 4.4

Bei der Beschreibung der betrieblichen Gefahrenquellen ist der mögliche Wassereintrag in den Reaktor bei einem Leck im Wasserstoffkühler 09W10 zu betrachten (S3 des Gutachtens).

### 4.5

Spätestens drei Monat nach Inbetriebnahme der HCl-Synthese ist der aktualisierte anlagenbezogene Sicherheitsbericht vorzulegen, in dem die sicherheitstechnischen Empfehlungen

des Gutachters S1-S3 (**Nebenbestimmung 4.2 - 4.4**) und die im Gutachten aufgeführten reaktionellen Ergänzungen R1 - R6 berücksichtigt sind.

Vor Inbetriebnahme ist die Umsetzung der in Nb. 4.2 bis 4.4 geforderten Empfehlungen des Gutachters der Genehmigungsbehörden schriftlich zu bestätigen.

## **5. Maßnahmen nach Betriebseinstellung**

### 5.1

Nach Stilllegung der Anlage ist der Zustand des Untergrundes durch Untersuchungen festzustellen.

Hierzu ist von einem in Altlastenfragen qualifizierten Gutachter ein Untersuchungskonzept zu erstellen und dem zuständigen Regierungspräsidium zur Genehmigung vorzulegen.

Der Parameterumfang der Untersuchungen orientiert sich an den Ergebnissen der historischen Erkundung, vorliegender Untersuchungsergebnisse sowie der ggf. geplanten Folgenutzung.

### 5.2

Die Ergebnisse der Untergrunduntersuchungen sind dem zuständigen Regierungspräsidium zur Bewertung und Abstimmung der weiteren Vorgehensweise vorzulegen.

Ohne Zustimmung des zuständigen Regierungspräsidiums darf nicht mit Sanierungsarbeiten begonnen werden. Hierzu ist rechtzeitig ein Sanierungskonzept gemäß Anhang 3 der BBodSchV zu erstellen und dem zuständigen Regierungspräsidium zur Zustimmung vorzulegen.

Ungeachtet dessen sind die Anlagen so zu betreiben, dass Kontaminationen nicht auftreten. Trotz aller Sicherheitsvorkehrungen dennoch auftretende Kontaminationen (z.B. bei Schadensfällen) sind sofort zu beseitigen.

## **Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften**

## **6. Bodenschutz**

### 6.1

Werden bei den Arbeiten für die Einzelfundamente und Bodenplatten bisher unbekannte Auffälligkeiten oder Verunreinigungen festgestellt, ist von einem qualifizierten Gutachter eine organoleptische Ansprache vorzunehmen und ggf. Probenahme und Analyse zu veranlassen.

Sofern hierbei sanierungsrelevante Verunreinigungen nachgewiesen werden, ist dies dem Dezernat 41.5, Bodenschutz, sofort mitzuteilen.

### 6.2

Im Zuge der Bauarbeiten eventuell freigelegtes, verunreinigtes Bodenmaterial, von dem weitere Verunreinigungen in tiefere Bodenschichten oder das Grundwasser verlagert werden können, ist während und nach den Aushubarbeiten vor Niederschlag zu schützen bzw. sichern.

### 6.3

Nach Abschluss eventueller Sanierungsmaßnahmen ist durch den begleitenden Gutachter eine Dokumentation zu erstellen, in der die durchgeführten Maßnahmen, Lagepläne, Aushubdaten und Analysenergebnisse enthalten sind.  
Der Bericht ist dem Dezernat 41.5 einfach vorzulegen.

## **7. Baurecht, Brandschutz**

### 7.1

Der Abschluss der Gründungsarbeiten ist der Bauaufsicht unter Verwendung des Vordrucks „Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus“ anzuzeigen.

### 7.2

Mit der Rohbaufertigstellungsanzeige ist gleichzeitig der Überwachungsbericht des Sachverständigen für Standsicherheit (Prüfstatiker) für die Gründung vorzulegen.

### 7.3

Die Ingebrauchnahme von Teilen der Anlage bzw. die Fertigstellung des Vorhabens ist der Bauaufsicht unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks anzuzeigen.

## **8. Anlagenbezogener Gewässerschutz**

Bei der Beschichtung der Fläche Q01-C503 mit dem Beschichtungssystem Stellagen UAS-Dichtschicht sind alle Regelungen, die im Bescheid des DIBt (Deutsches Institut für Bautechnik) vom 25.08.2008 über allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (Zulassungsnummer: Z-59.12-152) getroffen sind, zu berücksichtigen.

Sollten Abweichungen vorgesehen sein, ist die Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde rechtzeitig vorher einzuholen.

## **9. Abfallrecht**

### 9.1

Bei der Beprobung, Einstufung und Verwertung des bei der Baumaßnahme anfallenden Abfalls sind die Regelungen des Merkblattes „Entsorgung von Bauabfällen“ in der aktuellen Fassung (zurzeit Stand 15. Mai 2009, erhältlich im Internet unter [www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de) → Umwelt & Verbraucher → Abfall → Bau- und Gewerbeabfall) vom Bauherrn als Abfallbesitzer und Auftraggeber sowie allen weiteren mit den Abbruch- und Entsorgungsarbeiten Befassten zu beachten.

### 9.2

Hinsichtlich der Beprobung ist die Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen (LAGA PN 98) vom 14. Mai 2003 (StAnz. Hessen Nr. 23 vom 9. Juni 2003, S. 2288) anzuwenden.

### 9.3

Fallen beim Betrieb der Anlage (z.B. Rückstände aus bisher nicht vorhersehbaren Reinigungs- und Wartungsarbeiten, Leckagen, Fehlchargen) oder bei Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Behörde anzuzeigen.

## **10. Arbeitsschutz**

### 10.1 (Bedingung)

Vor Inbetriebnahme muss ein Explosionsschutzdokument erstellt und zur Einsicht bereit sein.

### 10.2

Die Gefährdungsbeurteilung ist zu aktualisieren. Insbesondere sind - sofern zutreffend - neue Gefährdungen/Expositionsmöglichkeiten der Beschäftigten (bedingt durch die Verfahrenserweiterung) zu betrachten.

### 10.3

Neue Probenahmestellen sind so vorzusehen, dass sie emissionsfrei sind.

## **VI. Begründung**

### **Rechtsgrundlagen**

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit

- Nr. 4.1.6, 4.1.12, 4.1.13 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Die Verfahrensart wird nach Spalte c des Anhangs zu **G: Genehmigungsverfahren** gemäß § 10 BImSchG (mit Öffentlichkeitsbeteiligung) bestimmt.

Entsprechend dem Eintrag 'E' in Spalte d des Anhangs handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (§ 3 der 4. BImSchV).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der 'Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten, zur Bestimmung der federführenden Behörde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über Zuständigkeiten nach dem Benzinbleigesetz' das Regierungspräsidium Darmstadt.

### **Anlagenabgrenzung**

Die bestehende Anlage Methan-Kreislaufchlorierung, Geb. C509 ff, wird hiermit um eine Syntheseanlage zur HCl-Synthese in C503 erweitert. Zusammen mit der neuen Wasserstoffverdrichtung östlich des bestehenden Geb. C516 (Ost) bildet sie die neue Betriebseinheit BE16.

Die Betriebseinheit besteht aus vier Einheiten: Brenner, Adsorption, Desorption und Dampfgewinnung und dient der Herstellung von reinem HCl-Gas aus den Ausgangsstoffen Chlor und Wasserstoff.

Über Adsorptions- und Desorptionsschritte werden daraus je nach Betriebsweise HCl-Gas und Salzsäure (35%) in den angegebenen Mengengrenzen hergestellt. Im Prozess anfallende 20%ige Salzsäure kann als Verkaufsware ausgeschleust werden. Aus der Reaktionswärme wird Dampf für das betriebseigene Dampfnetz erzeugt.

Die Einordnung des Projektes 'HCl-Synthese' in die Gesamtanlage Methan-Kreislaufchlorierung, Geb. C509 ff, wird in den Kapiteln 3.1 und 6.1 der Antragsunterlagen ausführlich dargestellt.

### **Genehmigungshistorie**

Die bis in das Jahr 1926 zurückreichende Genehmigungshistorie der bestehenden Anlage wird auf den Seiten 1-7 bis 1-10 der Antragsunterlagen aufgeführt. Die letzte wesentliche Änderung der Anlage wurde gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes am 2. Mai 2002 unter dem Aktenzeichen IV/F 44.2-53e621-FWH-62o genehmigt.

### **Verfahrensablauf**

Die **Akzo Nobel Industrial Chemicals GmbH, IP Höchst**, hat am 26. Juli 2013 den Antrag gestellt, die Änderung der bestehenden Anlage **Methan-Kreislaufchlorierung, Geb. C509 ff**, nach § 16 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes zu genehmigen.

In der Durchführung des Genehmigungsverfahrens wird die Antragstellerin vertreten durch die InfraserV GmbH & Co. Höchst KG Operations IPH, Geschäftsfeld Umwelt / Sicherheit / Gesundheit, Facheinheit Genehmigungen (Vollmacht siehe Seite 1-5, Abschnitt 11. der Antragsunterlagen).

### Vollständigkeitsprüfung

Unter Beteiligung der betroffenen Behörden wurden die Antragsunterlagen auf Vollständigkeit überprüft. Nach Vervollständigung der Unterlagen am 1. Oktober 2013 bzw. am 8. Okt. 2013 (Nachreichen der Kapitel 3, 5 und 14) waren die Antragsunterlagen vollständig für die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Erteilung der Zulassung vorzeitigen Beginns.

Die Antragsunterlagen wurden am 29. April 2014 letztmalig ergänzt.

Die nach der Offenlegung vorgelegten weiteren Unterlagen zeigen keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf und bedurften daher gemäß § 8 Abs. 2 der 9. BImSchV keiner erneuten Bekanntmachung.

### Ausgangszustandsbericht

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie. Bezüglich der Vorlage des für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG vorzulegenden Berichts über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) greift die Übergangsregelung des § 67 Abs. 5 BImSchG und des § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV, wonach für Anlagen, die sich vor dem 7. Januar 2013 bzw. am 2. Mai 2013 in

Betrieb befanden, der Ausgangszustandsbericht erst bei Anträgen ab 7. Januar 2014 mit den Antragsunterlagen vorzulegen ist.

Unerachtet dessen liegen den Antragsunterlagen Ergebnisse von Bodenuntersuchungen bei. Untersucht wurden im Feststoff und Eluat acht ausgewählte Schwermetalle, Cyanid und der Phenolindex. Weiterhin wurde das Ergebnis einer Bodenluft-Untersuchung vorgelegt, in der eine große Zahl organischer Einzelstoffe und einiger charakteristischer Summenparameter bestimmt wurde. Zur Wertung dieser Untersuchungen wird auf den Abschnitt Bodenschutz verwiesen.

#### Zulassung vorzeitigen Beginns

Am 23. September 2013 wurde der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BlmSchG für vorbereitende Grabungs- und Betonierarbeiten gestellt sowie für Arbeiten am Apparategerüst (Stahlbau) (Seite 1-6 der Antragsunterlagen).

Die mit dem Antragsschreiben beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BlmSchG für die vorbereitenden Bauarbeiten war am 21. November 2013 (Az. wie oben) von der Genehmigungsbehörde positiv beschieden worden, jedoch beschränkt auf die vorbereitenden Baumaßnahmen.

Mit Anschreiben vom 28. Januar 2014 wurde ein zweiter Antrag auf §8a-Zulassung vom 27. Januar 2014 für die weiteren Bauarbeiten gemäß Kap. 18 (vornehmlich Stahlbauarbeiten) eingereicht, dem am 10. Februar 2014 zugestimmt wurde (Az. wie oben).

Die Gestattungswirkung der im Verfahren ergangenen Zulassungen nach § 8a BlmSchG endet mit der Zustellung dieser Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Antragstellerin.

#### Beteiligung der Öffentlichkeit

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG und § 8 der 9. BlmSchV öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 4. November 2013 im Staatsanzeiger für das Land Hessen und im Internet auf der Homepage des RP-Darmstadt unter dem begleitenden Hinweis darauf in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung, der Frankfurter Neuen Presse und der Frankfurter Rundschau.

Der Antrag, die zugehörigen Unterlagen sowie die entscheidungserheblichen sonstigen der Genehmigungsbehörde vorliegenden behördlichen Stellungnahmen und Empfehlungen wurden in der Zeit vom 11. November 2013 bis 10. Dezember 2013 im Regierungspräsidium Darmstadt gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG öffentlich ausgelegt. Ein Termin zur Erörterung eventueller Einwendungen wurde für den 22. Januar 2014 bestimmt.

Während der Einwendungsfrist vom 11. November 2013 bis 24. Dezember 2013 wurden keine Einwendungen erhoben. Ein Erörterungstermin fand daher gem. § 16 der 9. BlmSchV nicht statt.

#### Umweltverträglichkeitsprüfung

Für diese Anlagen ist in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob Errichtung und Betrieb einer solchen Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen. Diese Vorprüfung, die den Kriterien der Anlage 2 zum UVPG folgte und zusammen mit den zuständigen Behörden vorgenommen wurde, hat ergeben, dass für das Vorhaben keine UVP durchgeführt werden muss.

Das Ergebnis wurde gemäß § 3a des UVP-Gesetzes mit der oben erwähnten Bekanntmachung des Vorhabens am 4. November 2013 veröffentlicht.

### Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Magistrat der Stadt Frankfurt - hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen,
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde hinsichtlich der Fragestellungen zu folgenden Themenkreisen:

- |                                   |                 |
|-----------------------------------|-----------------|
| - Regionalplanung                 | Dez. III 31.3,  |
| - Naturschutz                     | Dez. V 53.1,    |
| - Anlagenbezogener Gewässerschutz | Dez. IV/F-41.4, |
| - Bodenschutz, Altlasten          | Dez. IV/F-41.5, |
| - Abfallwirtschaft                | Dez. IV/F-42.2, |
| - Lärmschutz                      | Dez. IV/F-43.1, |
| - Arbeitsschutz                   | Dez. IV/F-45.1. |

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

#### Immissionsschutz

##### Emissionen

Im Hinblick auf luftverunreinigende Stoffe sind die Pflichten nach § 5 BImSchG erfüllt. Die Abgase aus der HCl-Synthese werden über einen Wasser- und anschließend über einen Natronlauge-Wäscher geleitet und verlassen die Anlage über die neue Emissionsquelle C503-E1A. Die nach der Wäsche noch im Abgas enthaltenen Komponenten Chlorwasserstoff und Chlor halten die Maßgaben der TA Luft ein. In **Nebenbestimmung V.2.1** wird die Massenkonzentration als Emissionsbegrenzung festgelegt.

Emissionen an den Abfüllanlagen sind nicht weiter zu berücksichtigen, da die Abfüllung im bestehenden Anlagenteil 'Methanchlorierung Lager und Versand' unter Gaspendelung und angeschlossener Wäsche erfolgt.

An 'nicht luftfremden Stoffen' wird an der neuen Quelle Wasserstoff emittiert. Da es sich hierbei um ein explosionsfähiges Gas handelt, wird auf der Basis sicherheitstechnischer Berechnungen um den Auslass eine Ex-Zone festgelegt und die Quellhöhe so bestimmt, dass ein ungestörter Abtransport der Abgase mit der Luftströmung gewährleistet ist.

**Nebenbestimmung V.2.3 und V.2.8** dienen gemäß 5.3.2.1 der TA Luft der Überwachung der Einhaltung der Emissionsbegrenzung.

### Lärmschutz

Gemäß den vorliegenden Schallimmissionsberechnungen ist davon auszugehen, dass durch die beantragte Änderung - HCl-Synthese - nicht mit erheblich höheren Lärmimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten zu rechnen ist (im Vergleich zur vorhandenen Anlage erhöhen sich die Gesamtschallimmissionen um 0,5 bis 0,9 dB). Erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt bzw. Lärmbelastungen sind nicht zu erwarten.

Entsprechend der Nr. 2.4 der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) in Verbindung mit den Beschlüssen des LAI vom Mai 2001 wird die zu beurteilende Anlage als Gesamtanlage, einschließlich der beantragten Änderung, betrachtet.

Aus Kap. 13 der Antragsunterlagen ist ersichtlich, dass im Bereich des maßgeblichen Immissionsortes „Bielefelderstr. 85-91“ sowie am nächstgelegenen Immissionsort „Starenweg 1“ die zulässigen Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm nachts um 7,3 dB(A) bzw. 10,8 dB(A) unterschritten werden. Die Immissionsrichtwertunterschreitungen während der Tageszeit sind wesentlich höher.

Gemäß den Antragsunterlagen ist darüber hinaus davon auszugehen, dass von der betrachteten Anlage keine Schallereignisse ausgehen, die im Bereich schutzbedürftiger Räume anderer Betreibergesellschaften innerhalb des Industrieparks Höchst zu unzulässigen Schalleinwirkungen führen.

Durch die prognostizierte Unterschreitung kommt es zu keiner Kumulation aufgrund bereits vorhandener Schalleinwirkung. Die Einhaltung der Vorsorgepflicht ist damit erfüllt.

### Sicherheit (Störfall-Verordnung)

Die bestehende Anlage ist Teil des Betriebsbereiches der Akzo Nobel Industrial Chemicals GmbH im Industriepark Höchst. Der anlagenbezogene Sicherheitsbericht der Anlage Methanchlorierung, welcher die Anlagenteile 'Methan-Kreislaufchlorierung einschließlich Methanolyse', Methanolveresterung' sowie 'Lager und Versand' umfasst, wurde erstellt und der Behörde fristgerecht vorgelegt.

Relevant für das beantragte Projekt sind die in der Anlage 'Methan-Kreislaufchlorierung' bereits vorhandenen Stoffe Chlorwasserstoff (Nr. 2, Anhang 1 der StörfallV) und Chlor (Nr. 20), sowie der neu hinzukommende Stoff Wasserstoff (Nr. 38).

Die gemäß Störfall-Verordnung erforderlichen Betrachtungen werden in einem projektbezogenen Sicherheitsbericht (Kap. 14 der Antragsunterlagen) durchgeführt. Hierin wird dargelegt, dass der statische Hold-Up für diese Störfallstoffe im Bereich weniger kg liegt, so dass von einem praktisch unveränderten Hold-Up ausgegangen wird.

Die 10-Minuten-Durchflusswerte der Stoffe Chlorwasserstoff und Chlor liegen unter denen in der bestehenden Anlage. Wasserstoff wird in mindestens technisch dichten Apparaten unter nur geringem Überdruck geführt (ca. 300 - 500 mbar<sub>i</sub>). An der Emissionsquelle C503-E1A/B, an der aus betrieblichen Gründen Wasserstoff in die Atmosphäre abgeleitet wird, wird eine Ex-Schutzzone ausgewiesen. Zudem ist die Geometrie so gewählt, dass eine freie Abströmung sichergestellt ist und dass die Abstände so groß sind, dass auch im Falle einer evt. Zündung keine Gefährdung der Anlage oder der Mitarbeiter gegeben ist. Zu diesen bereits vorgesehenen Maßnahmen tritt nunmehr ergänzend die Forderung der **Nebenbestimmung V.4.2**.

Die Charakteristik der neuen Reaktion ordnet sich den in der Anlage bereits durchgeführten Reaktionen unter.

Mit der Prüfung des projektbezogenen Sicherheitsberichts wurde in Abstimmung mit der Behörde ein nach § 29a BImSchG (unterdessen § 29b BImSchG) bekanntgegebener Gutachter betraut. Das Gutachten vom 20. Febr. 2013 (Auftrag CSL-12-0913) kann somit als Gutachten nach § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV angesehen werden.

In seinem Gutachten kommt der Sachverständige zu dem Ergebnis, dass die Schutz- und Sicherheitseinrichtungen sowie die organisatorischen Maßnahmen geeignet und ausreichend sind, die Sicherheit des Betriebs sowie eine ausreichende betriebliche Störfallabwehr im Sinne der 12. BImSchV und deren Anhänge zu gewährleisten, sofern die aufgeführten sicherheitsrelevanten Empfehlungen umgesetzt werden. Diese Empfehlungen wurden als **Nebenbestimmung V.4.2 - 4.4** in diesen Bescheid aufgenommen.

Bei seinen Prüfungen hat der Sachverständige neben den einschlägigen Regelungen (Störfall-Verordnung, technisches Regelwerk, ...) auch den EU-Leitfaden 'Leitlinien für die Abfassung eines Sicherheitsberichts gem. den Anforderungen der RL 96/82/EG, geändert durch die RL 2003/105/EG' (Bericht EUR 22113 EN, 2005) sowie die Vollzugshilfe zur StörfallIV (März 2004 (vormals Entwurf einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StörfallIV in der Fassung des Bundeskabinettsbeschlusses vom 10. Dezember 2003) herangezogen .

Bezüglich der Nachträge vom 29. April 2014 kommt der Sachverständige zu der Einschätzung, dass die geänderten Mengenströme nicht zu einer Erhöhung des Wasserstoffmengenstroms im Abgas führen und dass sie insgesamt keine Auswirkungen auf das Sicherheitskonzept der Anlage haben (Stellungnahme des Gutachter vom 05. Mai 2014 Auftrag CSL-12-0913-1).

#### Sicherheit während der Bauphase

Auf Seite 14-33 schildert die Antragstellerin Maßnahmen gegen mechanische Einwirkungen während der Bauphase. Flankierend wird in **Nebenbestimmung V.3.** gefordert, eine die Arbeiten planende und koordinierende Person zu bestellen in Anlehnung an den Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) der im IPH die Baumaßnahmen begleitet. Wegen der Bedeutung dieser Maßnahme für die Arbeiten innerhalb sensibler Bereiche, die einen besonderen Schutz des (i.d.R. stoffführenden) Apparate- und Rohrleitungsbestands erfordern, wird dies als Nebenbestimmung fixiert und eine Dokumentation gefordert.

#### Abfallvermeidung und -verwertung

Verfahrenstechnisch bedingte Abfälle aus dem HCl-Synthese-Prozess entstehen nicht . Verunreinigte Betriebsmittel sowie sonstige Abfälle entstehen in so geringen Mengen, dass sie von den bislang für die Anlage Methan-Kreislaufchlorierung genehmigten Abfallmengen abgedeckt werden. Über die in Kap. 9 der Antragsunterlagen dargelegten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinaus waren keine weiteren Reduktionsmöglichkeiten erkennbar.

#### Energieeffizienz

Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie hat die Antragstellerin vorgesehen (s. Kapitel 12 der Antragsunterlagen). So wird die

Reaktionswärme aus der Synthesereaktion und der HCl-Absorption zur Erzeugung von Wasserdampf (6 bar<sub>i</sub>) genutzt, der in das betriebliche Dampfnetz eingespeist wird. Weiterhin wird in der Desorptionskolonne der Kolonnenzulauf mit der Wärme der heißen Abgänge vorgewärmt.

Weitergehende Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Insofern wird das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG als erfüllt angesehen.

#### Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

Hierzu hat die Antragstellerin in Kapitel 21 der Antragsunterlagen die aus heutiger Sicht erforderlichen Schritte dargelegt. Mit den **Nebenbestimmung V.5.1 und V.5.2** werden diese Maßnahmen konkretisiert.

Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weiter gehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

Zu diesen Vorgaben gilt hier ergänzend § 5 Abs. 4 BImSchG: "Wurden nach dem 7. Januar 2013 auf Grund des Betriebs einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand verursacht, so ist der Betreiber nach Einstellung des Betriebs der Anlage verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in jenen Ausgangszustand zurückzuführen."

In diesem Genehmigungsverfahren wurde von der Übergangsregelung des § 67 Abs. 5 BImSchG und des § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV Gebrauch gemacht (s.o. Vollständigkeitsprüfung, Ausgangszustandsbericht) und ein Ausgangszustandsbericht nicht vorgelegt. Auf die Vorgehensweise nach § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV bei zukünftigen Verfahren wird mit '**H.4 Ausgangszustandsbericht (AZB )**' hingewiesen.

#### Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

##### Planungsrecht

Nach § 34 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) liegt das Vorhaben innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils. Das Grundstück ist als Industriegebiet (GI) im Sinne des § 9 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) einzustufen. Hier sind Betriebe zulässig, die aufgrund ihres Störungsgrades in anderen Baugebieten unzulässig wären.

### Raumbedeutsame Planungen (§ 50 BImSchG)

Im Hinblick auf die Planungssituation ist anhand bestimmter Kriterien zu prüfen, ob durch das Projekt eine Vergrößerung eines bestehenden Gefährdungsbereiches hervorgerufen wird. Dies ist hier zu verneinen:

In der Handhabung gefährlicher Stoffe werden wie bislang im Wesentlichen Chlor und Chlorwasserstoff gehandhabt. Als neuer Stoff kommt Wasserstoff hinzu, jedoch sind die Mengen so gering, so dass mit Auswirkungen außerhalb der Anlage nicht gerechnet wird.

Die Stoffmengen (Massenströme oder Hold-Up) gefährlicher Stoffe werden nicht signifikant erhöht. Der statische Hold-Up in den neuen Anlagenteilen liegt bei wenigen kg und ist verglichen mit den vorhandenen Stoffmengen vernachlässigbar. Die 10-Minutendurchflusswerte der Stoffe Chlorwasserstoff und Chlor liegen unter denen in der bestehenden Anlage. Für Wasserstoff bleibt der Wert unterhalb des Richtwertes für ein sicherheitsrelevantes Anlagenteil.

Verfahrensparameter (z.B. Druck, Temperatur, Aggregatzustand) werden nicht signifikant geändert, sie liegen in der Bandbreite der in der bestehenden Anlage vorherrschenden Parameter. Bei den für die Folgenabschätzung herangezogenen Szenarien bestätigt der Gutachter, dass der bisher für die bestehende Anlage angenommene Leckagefall als abdeckend auch für das neue Projekt angesehen werden kann (Abschnitt 4.5 im Entwurf des Gutachtens zum Sicherheitsbericht).

Durch die neu in der Anlage betriebene Umsetzung von Chlor mit Wasserstoff resultieren keine zusätzlichen Gefährdungen, die über Szenarien in der bestehenden Anlage hinausgingen.

Eine örtliche Veränderung sicherheitsrelevanter Anlagenteile ist nicht zu konstatieren, denn die neuen Anlagenteile werden im Bereich der bestehenden Anlage errichtet.

Ein grundsätzlich anderes Verfahren liegt auch nicht vor, denn eine exotherme Gasreaktion wird in der Anlage bereits jetzt durchgeführt.

Daraus ergibt sich, dass der bisherige Gefährdungsbereich des Betriebsbereichs der Akzo Nobel Industrial Chemicals GmbH durch dieses Projekt keine Ausweitung erfährt.

### Naturschutz

Im Kapitel 20.1 der Antragsunterlagen wird aus naturschutzfachlicher Sicht in nachvollziehbarer Weise dargestellt, dass erheblich nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind. Es liegt kein Eingriff im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG vor, da die Anlage innerhalb eines bestehenden Gebäudes bzw. auf bereits versiegelten Flächen innerhalb eines Industriegebietes geplant ist.

Sonstige naturschutzfachliche Belange z.B. Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope oder relevante Arten i.S. des § 44 BNatSchG sind von der Planung ebenfalls nicht betroffen. Daher bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken gegen das Projekt.

### Bodenschutz

Projektbezogen sind zwei Maßnahmen geplant, die Bodeneingriffe erfordern, zwei Bodenplatten mit ca. 50 m<sup>2</sup> und 37 m<sup>2</sup> Größe und für drei Einzelfundamente.

Umwelttechnische Untersuchungen des Untergrundes wurden im Vorfeld der Antragstellung durchgeführt. Sie erbrachten die im Nordteil des Industrieparks üblichen, am Gebäude C 503 aber eher geringen Belastungen mit Schwermetallen sowohl im Feststoff als auch im Eluat der Auffüllung. Die Bodenluftprobe aus der RKS 1, Tiefe 3,5 m, ergab einen deutlich erhöhten Gehalt von 991 mg/m<sup>3</sup> an LHKW.

Der Abstrom des Grundwassers aus den Baufeldern wird über die Grundwassersicherungsanlagen (hier Brunnen 17N1) erfasst und somit ein Abströmen unterbunden.

Aufgrund der, bezüglich Tiefe und Fläche, relativ geringen Bodeneingriffe bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Durchführung der geplanten Maßnahme.

#### Baurecht

Das Vorhaben ist kein Sonderbau gemäß § 2 Abs. 8 der Hessischen Bauordnung (HBO). Auch fällt es nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (Technische Prüfverordnung - TprüfVO).

Weiterer Stellplatzbedarf entsteht nicht.

Bauplanungsrechtlich und bauordnungsrechtlich bestehen bei Beachtung der **Nebenbestimmungen unter V.7.** keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Den beantragten Abweichungen nach § 63 Abs. 1 HBO von bauordnungsrechtlichen Vorschriften wird gemäß **Abschnitt III (Eingeschlossene Entscheidungen)** zugestimmt.

#### Brandschutz

Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.

#### Anlagenbezogener Gewässerschutz

Unter Beachtung von **Auflage V.8.** bestehen im Hinblick auf den anlagenbezogenen Gewässerschutz gegen die Zulassung des vorzeitigen Beginns keine Bedenken.

#### Industrielles Abwasser

Die Menge des anfallenden Abwassers steigt nur geringfügig an, wobei die Inhaltsstoffe des zusätzlichen Abwassers (Natronlauge; Natriumchlorid) in den angegebenen Mengen unproblematisch sind. Die Überwachungswerte für die Einleitung aus der biologischen Kläranlage des Industrieparks Höchst („BARA“, biologische Abwasserreinigungsanlage) in den Main brauchen im Rahmen dieses Projekts nicht angepasst zu werden. Darüber hinaus ist nicht damit zu rechnen, dass sich die Belastung des aus der BARA abgeleiteten, gereinigten Abwassers infolge der neuen HCl-Synthese messbar ändert. Im Bereich des Wasserstoffverdichters (Geb. C 516) fällt kein Abwasser an.

#### Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Obwohl die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-59.12-152 für das Beschichtungssystem Stellagen UAS-Dichtsicht, erteilt vom DIBt (Deutsches Institut für Bautechnik), nur bis 31. Aug. 2013 galt, wird in diesem, **nicht auf andere zukünftige Fälle übertragbaren** Einzelfall dem Einsatz dieser Beschichtung zugestimmt. Da der DIBt-Zulassungsbescheid vom 25. Aug. 2008 formell betrachtet nicht mehr gültig ist, könnte die Ansicht vertreten werden, dass auch

die im Zulassungsbescheid enthaltenen Regelungen nur noch den Rang von Empfehlungen und Hinweisen haben. Es können aber grundsätzlich keine Abweichungen zugelassen werden, so dass die obige **Auflage V.8** erforderlich ist.

Der gewählten Vorgehensweise zur Beibehaltung der Fläche Q00-C503 (, die zukünftig Q01-C503 genannt wird) bzw. Errichtung der Flächenbefestigung im Bereich der neuen Anlage HBV01-Q01-C503 wird in diesem speziellen Falle zugestimmt, denn ein Entfernen der vorhandenen Flächenbefestigung Q00-C503, um stattdessen eine neue Flächenbefestigung einzubauen, bringt keine Vorteile hinsichtlich des abgestimmten Sanierungskonzepts, wonach die Flächenbefestigungen im Industriepark Höchst verhindern, dass Schadstoffe im Untergrund ins Grundwasser gewaschen werden. Darüber hinaus kann berücksichtigt werden, dass durch die beschriebene neue Beschichtung der verbleibenden Fläche Q01-C503 eine Beschaffenheit erreicht wird, die den Ansprüchen an eine neu errichtete Anlage genügt.

#### Hochwasser

In den Antragsunterlagen (Kapitel 5 und 20) werden sowohl die Wasserstände angegeben, wie sie bei einem hundertjährigen Hochwasser auftreten, als auch die noch höheren Wasserstände in einem überschwemmungsgefährdeten Gebiet im Sinne des § 46 Hessisches Wassergesetz (HWG). Des Weiteren wurde berücksichtigt, dass bei Hochwasser im Main auch das Grundwasser entlang des Mains ansteigt.

Es zeigt sich danach, dass die vor Ort gegebenen Geländehöhen außerhalb des überschwemmungsgefährdeten Bereiches gemäß § 46 HWG liegen. Auch ist bei Hochwasserereignissen nicht mit Auftriebskräften durch aufsteigendes bzw. anflutendes Wasser zu rechnen.

#### Abfallrecht

Aus abfallrechtlicher Sicht sind die durch das Vorhaben zu erwartenden Auswirkungen gering, da für die bei der Baumaßnahme zusätzlich anfallenden Abfälle Entsorgungskapazitäten vorhanden sind. Bei den vorgesehenen Entsorgungsverfahren und -wegen ist eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung bzw. eine gemeinwohlverträgliche Beseitigung plausibel. Zusätzliche produktionsbedingte Abfälle sind nicht zu erwarten.

Gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung bestehen somit aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die unter **V.9.** aufgeführten Anforderungen beachtet werden.

#### Arbeitsschutz

Gegen das Projekt bestehen aus Sicht des Arbeitsschutzes keine Bedenken, wenn die unter **V.10.** festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

#### Zu V.10.1 (**Bedingung**)

Die Gefährdungen durch Wasserstoff sind hiermit erstmals in der Anlage zu beachten. Die Planung war zum Zeitpunkt der Erstellung der Antragsunterlagen noch nicht ausreichend detailliert, um bereits ein Explosionsschutzdokument für die Tätigkeiten mit Wasserstoff vorzulegen.

Zu V.10.3

Die Gestaltung der Probenahmestellen ist im Vorfeld im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festzulegen. Mit der Nebenbestimmung wird lediglich ein Vorgehen fixiert, das der Betrieb bereits so vorsehen habe.

### **Zusammenfassende Beurteilung**

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter **Abschnitt V** aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind. Auch aus der Beteiligung der Öffentlichkeit ergaben sich keine entgegenstehenden Erkenntnisse.

Die beantragte Genehmigung war unter diesen Voraussetzungen zu erteilen.

### Begründung der Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat nach §§ 1, 2 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes die Antragstellerin zu tragen.

Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid, der zu berücksichtigen hat, dass die Akzo Nobel Industrial Chemicals GmbH über eine EMAS-Registrierung (Registriernummer DE-125-00020) verfügt, die bis 31. Dezember 2016 gilt.

## VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim:

**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main  
Adalbertstraße 18  
60486 Frankfurt am Main**

Im Auftrag

Dr. Hanna Jordan

Anlage (nur Original und Entwurf beigefügt):

Anzeige der abschließenden Fertigstellung      1 Blatt

## Anhang zum Genehmigungsbescheid Az. IV/F 43.2-0312/12 Gen 22/2013:

### Hinweise

#### H.1. Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

<b>Abkürzung</b>	<b>Name</b>	<b>Fundstelle</b>	<b>letzte Änderung</b>
AbfVerbrG	Abfallverbringungsgesetz	19.07.2007 (BGBl.I S.1462)	07.08.2013 (BGBl. S.3154)
AbwAG	Abwasserabgabengesetz	In der Fassung vom 18.01.2005 (BGBl.I S.114)	11.08.2010 (BGBl.I S.1163)
AbwV	Abwasserverordnung	Neufassung vom 17.06.2004 (BGBl.I S.1108)	02.05.2013 (BGBl.I S.973)
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung vom 11.12.2009 (GVBl.I S.763), zuletzt geändert 12.12.2013 (GVBl.I S.687)	11.12.2009 (GVBl.I S.763)	12.12.2013 (GVBl.I S.687) (Inkrafttreten 07.01.2014)
AltöIV	Altöl-Verordnung	In der Neufassung vom 16.04.2002 (BGBl.I S.1368)	24.02.2012 (BGBl.I S.212)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	07.08.1996 (BGBl.I S.1246)	05.02.2009 (BGBl.I S.160) 19.10.2013 (BGBl.I S.3836)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	12.08.2004 (BGBl.I S.2179)	19.07.2010 (BGBl.I S.960)
ASR	Arbeitsstättenrichtlinien, diverse		
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallver- zeichnis-Verordnung)	10.12.2001 (BGBl.I S.3379)	24.02.2012 (BGBl.I S.212)
BauGB	Baugesetzbuch	In der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl.I S.2414)	11.06.2013 (BGBl.I S.1548)
BauNVO	Baunutzungsverordnung	In der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl.I S.132)	11.06.2013 (BGBl.I S.1548)
BbodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz	17.03.1998 (BGBl.I S.502)	24.02.2012 (BGBl.I S.212)
BbodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung	12.07.1999 (BGBl.I S.1554)	24.02.2012 (BGBl.I S.212)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung	27.09.2002 (BGBl.I S. 3777)	08.11.2011 (BGBl.I S.2178)
BlmSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl.I S.1274)	02.07.2013 (BGBl.I S.1943)
(BlmSchG VO zu Zustän- digkeiten)	Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten, zur Bestimmung der federführenden Behörde nach dem Ge- setz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über Zu- ständigkeits nach dem Benzinbleigesetz	Neufassung 13.10.2009 (GVBl.I S.406)	
04. BlmSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl.I S.973)	ber.: 07.10.2013 (BGBl.I S. 3756)
09. BlmSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl.I S.1001)	02.05.2013 (BGBl.I S.973)
11. BlmSchV	Emissionserklärungsverordnung	Neufassung vom 05.03.2007 (BGBl.I S.289)	02.05.2013 (BGBl.I S.973) + 02.05.2013 (BGBl.I S.1021)
12. BlmSchV	Störfallverordnung	In der Neufassung vom 08.06.2005 (BGBl.I S.1598)	14.08.2013 (BGBl.I S.3230)
41.BlmSchV	Bekanntgabeverordnung [für Stellen und Sachverständigen gemäß § 29 Abs. 1 BlmSchG]	02.05.2013 (BGBl.I S.973)	
BnatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	In der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl.I S.2542)	07.08.2013 (BGBl. S.3154)
ChemG	Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikalienge- setz)	In der Neufassung vom 28.08.2013 (BGBl.I S.3498)	
ChemVerbotsV	Chemikalien-Verbotsverordnung	In der Neufassung vom 13.06.2003 (BGBl.I S.867)	24.02.2012 (BGBl.I S.212)
CLP- Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Ver- packung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Auf- hebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	vom 16.12.2008 (Abl. Nr. L 353 vom 31.12.2008, S. 1)	11.07.2012 (Verordnung (EG) Nr. 618/2012 (Abl. Nr. L 179 S. 3)
DIN-Normen	DIN-Vorschriften, Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
EMASPrivilegV	EMAS-Privilegierungs-Verordnung	24.06.2002 (BGBl.I S.2247)	02.05.2013 (BGBl.I S.973) + 02.05.2013 (BGBl.I S.1021)
Ex-RL	Explosionsschutz-Richtlinien, Werbedruck Winter, Postfach 1320, 69201 Sandhausen		
ElektroG	Elektro- und Elektronikgerätegesetz	16.03.2005 (BGBl. I S 762)	07.08.2013 (BGBl. S.3154)
GefstoffV	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen	In der Fassung vom 26.11.2010 (BGBl.I S.1643)	15.07.2013 (BGBl.I S.2514)
GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung	19.06.2002 (BGBl.I S.1938)	24.02.2012 (BGBl.I S.212)
GewO	Gewerbeordnung	In der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl.I S.202)	07.08.2013 (BGBl. S.3154)

HAGBNatSchG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (löst das HENatG ab)	In der Neufassung vom 20.12.2010 (GVBl.I S.629)	27.06.2013 (GVBl.I S.458)
HAKA	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (an vielen Stellen ersetzt durch HAKrWG)	In der Fassung vom 20.07.2004 (GVBl. S. 252)	24.03.2010 (GVBl.I S.121)
HAKrWG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ersetzt an vielen Stellen das HAKA)	06.03.2013 (GVBl. S.4)	
HaltBodSchG HBO	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz Hessische Bauordnung	28.09.2007 (GVBl.I S.652) In der Fassung vom 15.01.2011 (GVBl.I S. 46)	27.09.2012 (GVBl.I S.290) 13.12.2012 (GVBl.I S.622)
HessAGVwGO	Hessisches Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung	27.10.1997 (BGBl.I S. 381)	27.06.2013 (BGBl.I S. 458)
HLPG	Hessisches Landesplanungsgesetz	In der Fassung vom 12.12.2012 (GVBl.I S.590)	
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	In der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl. I S.18)	13.12.2012 (GVBl. I S.622).
HvwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz vom 12.01.2004 (GVBl.I S.36), zuletzt geändert am 13.12.2012 (GVBl. I S.622).	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl.I S.36)	13.12.2012 (GVBl. I S.622).
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl.I S.548)	13.12.2012 (GVBl. I S.622).
IED	Richtlinien 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)	24.11.2010 (Amtsblatt der EU L334/17)	
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (ersetzt KrW-/AbfG)	24.02.2012 (BGBl.I S.212)	08.04.2013 (BGBl. S.734)
LärmVibrations ArbSchV	Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	06.03.2007 (BGBl.I S.261)	19.07.2010 (BGBl.I S.960)
NachweisV	Nachweisverordnung - Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen	20.10.2006 (BGBl.I S.2298)	24.02.2012 (BGBl.I S.212)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	19.02.1987 (BGBl.I S.602)	07.08.2013 (BGBl. S.3154)
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz - Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt	08.11.2011 (BGBl.I S. 2178)	berichtigt: 26.01.2012 (BGBl.I S.131)
ProdSV	div. Verordnungen zum Produktsicherheitsgesetz		
REACH-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, ...	am 29.05.2007 in der berichtigten Fassung, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 136/3	15.02.2012 (ABI.Nr.L41,S.1) s.a. <a href="http://www.reach-info.de">www.reach-info.de</a> → Verordnungstext
StGB	Strafgesetzbuch	In der Fassung vom 13.11.1998 (BGBl.I S. 3322)	04.07.2013 (BGBl. S.1981)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm	26.08.1998 (GMBL. S.503)	
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft	24.07.2002 (GMBL. S.511)	
TEHG	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz	In der Fassung vom 27.07.2011 (BGBl.I S. 1475)	07.08.2013 (BGBl. S.3154)
2007/589/EG	Monitoring_Leitlinien: Entscheidung der Kommission vom 18.07.2007 zur Festlegung von Leitlinien für die Überwachung und Berichterstattung betreffend Treibhausgasemissionen im Sinne der Richtlinie 2003/87/EG (für 2008-2012)	2003/87/EG  2007/589/EG Amtsblatt der EU Nr. L 229/1 vom 31.08.2007;	
TRA	Technische Regeln für Arbeitsstätten / Arbeitsstätten-Richtlinien s.o. ASR		
TRB	Technische Regeln für Druckbehälter		
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit		
TRbF	Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten		
TRD	Technische Regeln für Dampfkessel		
TRG	Technische Regeln für Druckgase		
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe	10.09.2002	
UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG	In der Fassung vom 08.04.2013 (BGBl.I S. 730)	07.08.2013 (BGBl. S.3154)
USchadG	Umweltschadensgesetz Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden	10.05.2007(BGBl.I S.666)	23.07.2013 (BGBl.I S.2565)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl.I S.94)	25.07.2013 (BGBl. S.2749)
UVV	Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft		
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffe und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS)	31.03.2010 (BGBl.I S.377)	
VAwS-Hessen	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe - Hessen -	16. 09.1993(GVBl.I S.409)	24.10.2011 (GVBl.I S. 689)
VbF	Verordnung über Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten)	In der Fassung vom 13.12.1996 (BGBl.I S.1937)	21.06.2005 (BGBl.I S.1818) (teils aufgehoben durch BetrSichV)
VDI	VDI-Richtlinien, Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6,		

	10787 Berlin		
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung	19.03.1991 (BGBl.I S.686)	31.08.2013 (BGBl.I S.3533)
VwKostO-MUELV	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des (Hessischen) Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (nebst Verwaltungskostenverzeichnis in der Anlage) Fassung vom 08.12.2009 (GVBl.I S.522), zuletzt geändert 01.08.2013 (GVBl.I S.514)	08.12.2009 (GVBl.I S.522)	01.08.2013 (GVBl.I S.514)
WasBauPVO	Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Hessischen Bauordnung	20.05.1998, GVBl.I S. 228	
WasgefStAnIV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen des Bundes	31.03.2010 (BGBl. I S.377)	
WHG	Wasserhaushaltsgesetz - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts	31.07.2009 (BGBl.I S.2585)	07.08.2013 (BGBl. S.3154)

## H.2 Termine

Insbesondere folgende Nebenbestimmungen enthalten Termine und Fristen:

- 1.5 Inbetriebnahmemitteilung
- 2. 3 Abluft-Messungen
- 2.8 Wiederholungsmessungen Abluft
- 3.2 Geräuschimmissionsmessungen
- 3.4 Messbericht Geräuschimmissionsmessungen
- 4.5 Vorlage des aktualisierten anlagenbezogenen Sicherheitsberichts
- 7.1 Abschluss der Gründungsarbeiten anzeigen
- 7.2 Rohbaufertigstellungsanzeige+ Überwachungsbericht des Sachverständigen für Standsicherheit (Prüfstatiker) für die Gründung vorlegen
- 7.3 Fertigstellung des Vorhabens anzeigen
- 10. 1 Explosionsschutzdokument zur Einsicht bereit halten

## H.3 Überwachungsbehörden

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Überwachungsbehörde verwiesen wird, ist dies

im Bereich	das Dezernat
- des Immissionsschutzes	43.2, Immissionsschutz Chemie West, Chemikalienrecht,
- der Wasserwirtschaft	41.4, Anlagenbezogener Gewässerschutz,
- des Bodenschutzes	41.5, Bodenschutz West,
- der Abfallbeseitigung	42.2, Abfallwirtschaft West,
- des Arbeitsschutzes	45.1, Chemie, Gesundheitswesen, Großhandel, Heimarbeit, Technischer Verbraucherschutz

des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt.

## H.4 Ausgangszustandsbericht (AZB )

Auf § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV wird verwiesen, wonach ein AZB bei dem ersten nach dem 7. Januar 2014 gestellten Änderungsantrag hinsichtlich der gesamten Anlage zu erstellen ist, unabhängig davon, ob die beantragte Änderung die Verwendung, die Erzeugung oder die Freisetzung relevanter gefährlicher Stoffe betrifft. Art und Umfang des AZB sollten daher mit ausreichendem Vorlauf mit der zuständigen Stelle abgestimmt werden.

#### H.5 Auskunftspflichten nach § 31 BImSchG

Die nach § 31 Abs.1 BImSchG jährlich vorzulegenden Berichte für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie sind erstmals zum Jahresende 2014 bei der Überwachungsbehörde vorzulegen, wobei Gestaltungsdetails zuvor der Überwachungs-/Genehmigungsbehörde abgestimmt werden können.

#### H.6 Umweltschaden

Umweltschaden i.S. des § 2 des **Umweltschadengesetzes** ist

1. eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes,
2. eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes,
3. eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des § 2 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorgerufen wurde und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht.

#### H.7 Hinweis zum Bodenschutz:

Die auf Seite 17-5 unter Punkt 17.2 aufgeführten Rahmenbescheide für „Grundwasser“ und „Gefährdungsabschätzung“ wurden am 25.3.2011 überarbeitet in Kraft gesetzt.

#### H.8 Hinweis zum Baurecht

Ihr Vorhaben wurde im Vereinfachten Verfahren nach § 57 der Hessische Bauordnung (HBO) geprüft. Damit war die Prüfung der Antragsunterlagen im Wesentlichen auf die Vorschriften des Baugesetzbuches und die Vorschriften aufgrund des Baugesetzbuches beschränkt.

Das materielle Bauordnungsrecht, insbesondere die Standsicherheit waren nicht Prüfgegenstand dieses Verfahrens.

Das Vereinfachte Verfahren erhöht die Anforderungen an die Bauherrschaft und an die am Bau Beteiligten. Für die Einhaltung anderer Vorschriften, insbesondere des Nachbarrechts, ist der Antragsteller selbst verantwortlich.

Die Bauaufsicht Frankfurt muss im Rahmen der Baukontrolle die Einhaltung aller öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüfen. Sofern dabei Verstöße gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften bekannt werden, ist sie gezwungen, gegebenenfalls die Baueinstellung zu verfügen. Des Weiteren sind entsprechende Verstöße im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens zu ahnden.

- Ende der Hinweise -

Gliederung des Genehmigungsbescheides für die <b>Änderung der Methan-Kreislaufchlorierung</b> , Geb. C509 ff, um eine Syntheseanlage <b>HCl-Synthese in C503</b> , Az.: IV/F 43.2-0312/12 Gen 22/2013		<b>Seite</b>
--	--	--------------

<b>I.</b>	<b>Tenor</b>	<b>1</b>
<b>II.</b>	<b>Maßgebliches BVT-Merkblatt</b>	<b>2</b>
<b>III.</b>	<b>Eingeschlossene Genehmigungen</b>	<b>2</b>
<b>IV.</b>	<b>Antragsunterlagen</b>	<b>3</b>
<b>V.</b>	<b>Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG</b>	<b>11</b>
	1. Allgemeines	
	2. Immissionsschutz	
	3. Lärmschutz	
	4. Sicherheit (Störfall-V)	
	5. Maßnahmen nach Betriebseinstellung	
	<u>Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften</u>	15
	6. Bodenschutz	
	7. Baurecht, Brandschutz	
	8. Anlagenbezogener Gewässerschutz	
	9. Abfallrecht	
	10. Arbeitsschutz	
<b>VI.</b>	<b>Begründung</b>	<b>17</b>
	<b>Rechtsgrundlagen</b>	<b>17</b>
	<b>Anlagenabgrenzung</b>	<b>17</b>
	<b>Genehmigungshistorie</b>	<b>18</b>
	<b>Verfahrensablauf</b> Vollständigkeitsprüfung Ausgangszustandsbericht (AZB) Zulassung vorzeitigen Beginns Beteiligung der Öffentlichkeit	<b>18</b>
	<b>Umweltverträglichkeitsprüfung</b>	<b>19</b>
	<b>Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen</b>	<b>20</b>
	Immissionsschutz	
	Emissionen	
	Lärmschutz	
	Sicherheit (Störfall-V)	
	Sicherheit während der Bauphase	
	Abfallvermeidung und -verwertung	
	Energieeffizienz	
	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	
	<b>Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften</b>	<b>23</b>
	Planungsrecht Raumbedeutsame Planungen (§ 50 BImSchG)	
	Naturschutz	
	Bodenschutz	
	Baurecht	
	Brandschutz	
	Gewässerschutz      Industrielles Abwasser Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Hochwasser	
	Abfallrecht	
	Arbeitsschutz	
	<b>Zusammenfassende Beurteilung</b>	<b>27</b>
	Begründung der Kostenentscheidung	
<b>VII.</b>	<b>Rechtsbehelfsbelehrung</b>	<b>28</b>
<b>Anhang</b>	<b>Hinweise</b>	<b>29</b>